

Interessengemeinschaft der privatwirtschaftlichen Produzenten Audiovisueller Unterrichtsmedien

Feld 25 51519 Odenthal Germany

Tel. +49-(0)2174-7846-0 Fax. +49-(0)2174-7846-25

e-mail: info@ipau.de internet: www.ipau.de

24.02.2017

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (RefE UrhWissG)

in Ergänzung unserer gemeinsamen Stellungnahme mit Verbänden der deutschen Filmwirtschaft (SPIO, AG DOK, etc.) Die <u>IPAU e.V.</u> vertritt die Interessen der privatwirtschaftlichen Produzenten und Vertriebe von AV-Unterrichtsmedien ("Unterrichtsfilm"). Die IPAU-Mitgliedsunternehmen arbeiten am Primärmarkt für AV-Unterrichtsmedien, der seit der Gründung des <u>kommunalen Bildstellensystems</u> in der Bundesrepublik Deutschland besteht (ca. 25 Millionen Euro Marktvolumen p.a.). Sie exportieren ihre Erzeugnisse auch in das deutschsprachige Ausland.

Lehrfilme, Dokumentarfilme und Spielfilme (Kurz- und Langfilm) werden an kommunale und kirchliche Medienzentren, Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen lizensiert. Filme werden als DVD oder digitale Multimediaproduktionen (DVD mit ROM-Teil) sowie als rein digitale Versionen (TOM gemäß <u>AGMuD</u>) im Download/Streaming im Einzelerwerb oder als Mediathek auf jährlicher Bezahlbasis angeboten.

Wir folgen der gemeinsam verfassten Stellungnahme mit

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO)

Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm (AG DOK)

Bundesverband Deutscher Kurzfilm (AG Kurzfilm)

Bundesverband Jugend und Film (BJF)

Filmbüro NW

Interessengemeinschaft der Anbieter nicht-gewerblicher Bildungsmedien (IAnB).

Als direkte Teilnehmer am Primärmarkt ist es uns jedoch wichtig, ergänzend die folgenden, schweren Bedenken gegen den RefE UrhWissG zu äussern:

§ 47 Schulfernsehen: (weggefallen), in Kombination mit dem Begriff der Öffentlichkeit im Schulunterricht

Der §47 regelt bislang die Nutzung von speziell gekennzeichneten, öffentlich-rechtlichen TV-Sendungen im Schulunterricht ("Schulfernsehen"). Mit dieser Regelung schränkt der Gesetzgeber bewusst die Nutzung des breiten ÖR-Filmangebots im Schulunterricht ein, um die Privatwirtschaft nicht über Gebühr mit öffentlich-gebührenfinanzierter Konkurrenz zu belasten.

Mit dem Wegfall des §47 und der Fehleinschätzung, dass "Filmvorführungen im Schulunterricht urheberrechtlich nicht relevant seien" (siehe Kommentierung zum Referentenentwurf S. 35) öffnet der RefE nun das gesamte, einschlägige TV-Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die lizenzfreie Nutzung im Schulunterricht (ARD/ZDF-Mediatheken / "Planet Schule", etc.), und zwar mit 100% des Werkumfangs bei Filmvorführungen!

Dieser Verstoß gegen den festen Grundsatz, öffentlich-rechtliche TV-Programme nur im engen Rahmen des Rundfunkstaatsvertrags anzuwenden, und die fehlende Konformität mit dem "Drei-Stufen-Test" stellen den RefE in diesem Punkt auf juristisch sehr unsicheren Boden.

Hingegen würde eine Klarstellung, dass Schulunterricht öffentlich bzw. nicht-privat ist, die Nutzung der ÖR-AV-Materialien durch die neue 25%-Regelung zumindest etwas eindämmen. Der RefE verkennt in diesem Zusammenhang, dass allein die bisherige Existenz des §47 ein klares Indiz für den öffentlichen Charakter des Schulunterrichts ist. Der §47 wäre schlichtweg überflüssig gewesen, wenn Schulunterricht nicht-öffentlich bzw. privat wäre.

§ 60 b : Unterrichts - und Lehrmedien

Die Digitalisierung der Bildungsmedien erweitert die Nutzungsmöglichkeiten von Filmen in gemischten Werken (z.B. digitale Schulbücher).

Mit § 60 b des RefE werden die Urheber von nicht geschützten, audiovisuellen Filmwerken teilweise enteignet (10%-Regel). Die Früchte ihrer Arbeit werden insbesondere allen nicht eigenständig filmproduktionsfähigen Schulbuchverlagen gegen (erwartbar niedrige) Verwertungsentgelte zugänglich gemacht. Somit werden die Schulbuchverlage per Gesetz auf dem AV-Medienmarkt erst konkurrenzfähig gemacht, bevor sie dann in Wettbewerb mit den originären AV-Produzenten treten.

Dies gilt umso mehr, als die vormals separaten Primärmärkte "Schulbuch" und "Schulfilm" mit zunehmender Digitalisierung verschmelzen. Die Schulbuchverlage entwickeln z.B. AV-haltige "e-books", die Unterrichtsfilmproduzenten geben ihren Film-DVDs u.a. schriftliches pdf-Begleitmaterial mit. So stehen sich zunehmend ähnliche Produkte am Primärmarkt gegenüber. Der geplante § 60 b bevorteilt dabei in unzulässiger Weise die tradierten Schulbuchverlage gegenüber den Produzenten audiovisueller Unterrichtsmedien. Dieser Eingriff in den gut funktionierenden Primärmarkt "AV-Unterrichtsmedien" ist äusserst fragwürdig und mit dem "Drei – Stufen – Test" nicht vereinbar.

Die Privilegierung der Schulbuchverlage durch §60b ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen. Die Gründe, die vermutlich für die Bereichsausnahme in §60a Absatz 2 ausschlaggebend waren (geringste Auflagen gedruckter Schulbücher für ganz bestimmte Fächer und Altersklassen in verschiedenen Bundesländern), können hier nicht herangezogen werden. Die Schulbuchverlage können für die geringen Auflagen Ihrer Publikationen (die sich dann zwangsläufig auch in kleinen Reichweiten der digitalen Werkfassung widerspiegeln) AV-Material wie Filmausschnitte oder Grafiken entsprechend günstig lizensieren lassen. Der §60 b sollte im Sinne aller Urheber bzw. Rechteinhaber gestrichen werden, oder zumindest Filmwerke ausnehmen.

Odenthal, den 24.02.2017 Konstantin Blome IPAU-Vorstandssprecher

Flyer: Die Branche der AV-Bildungsmedien stellt sich vor